

Sitzung vom 11. Februar 2020

Beschl. Nr. **2020-43**

G6.5.2 Durchführung, Nachführung, Mutationen
Kommunale Mehranforderungen; Nachführung Amtliche Vermessung

Ausgangslage

Der Kanton Zürich arbeitet intensiv an der konsequenten Umsetzung seiner Open-Government-Data-Strategie (OGD). In diesem Zusammenhang wurden per 1. Januar 2018 die Daten der amtlichen Vermessung zur freien Nutzung für jedermann verfügbar gemacht. Die Daten stehen seither allen Nutzern via kantonalem GIS-Browser permanent und kostenlos zur Verfügung. Die früheren Gebühren für die Datennutzung sind damit vollständig weggefallen. Lediglich Bearbeitungskosten sowie die Richtigkeitsbestätigungen / Beglaubigungen werden seitens der Amtlichen Vermessung seither noch in Rechnung gestellt.

Erwägungen

Im Vorfeld der Freigabe der Daten für die Öffentlichkeit hat der Kanton Zürich eine flächen-deckende Harmonisierung der Datenbestände angeordnet. Dies soll die Nutzung über Grenzen hinweg vereinfachen und damit zur stärkeren Verbreitung der Anwendung beitragen. Entsprechend führte die Harmonisierung dazu, dass ein gemeinsamer Minimalaufnahmesstandard für die Daten der Amtlichen Vermessung vorgeschrieben wurde. Dadurch wird ein einheitlicher und flächendeckender Datenbestand gewährleistet.

Die Qualität der Aufnahmedaten der Amtlichen Vermessung in der Stadt Adliswil übertrifft den vorgeschriebenen kantonalen Minimalstandard. Um künftig lediglich diesen Minimalstandard einzuhalten, müssten Daten gestrichen respektive nicht mehr erhoben werden. Für Adliswil bedeutet dies teilweise ausgedünntere Datenbestände. Bis anhin erhobene, von den Verursachern bezahlte Elemente (Gebäuudedetails, Vordächer, Treppen, Mauern, Hauszugänge usw.) werden gelöscht. Den Gemeinden wird seitens des Kantons aber die Option freigestellt, diese Daten zu behalten und als kommunale Mehranforderungen weiterhin nutzen zu können.

Der Vorteil solcher Daten ist, dass beispielsweise bei Sanierungsvorhaben von Infrastrukturanlagen mehr und detailliertere Angaben für die Planung zur Verfügung stehen. So ist etwa bei einer Sanierung der Hausanschlussleitung bereits aus den Daten der Amtlichen Vermessung ersichtlich, dass bei der Sanierung der Leitung auch die Wiederherstellung der Einfriedung berücksichtigt werden muss.

Aufgrund solcher Vorteile und um den bisherigen Standard der Daten in der Stadt Adliswil weiterhin zu erhalten, sollen diese kommunalen Mehranforderungen auch künftig im Rahmen der Nachführung der Amtlichen Vermessung berücksichtigt werden. Die Kosten dafür liegen jeweils beim Verursacher (Bauherr) und belasten die öffentliche Hand nicht.

Da die Gemeinden gemäss § 15 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung zuständig sind, braucht es einen Beschluss des Stadtrates, der insbesondere die Finanzierung regelt.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Bau und Planung fasst der Stadtrat, gestützt auf § 15 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAK), folgenden

Beschluss:

- 1 Die infolge der Harmonisierung der kantonalen Datenbestände gestrichenen Daten der amtlichen Vermessung der Stadt Adliswil werden als kommunale Mehranforderungen weiter geführt.
- 2 Die aus den kommunalen Mehranforderungen resultierenden Kosten werden analog zu den offiziellen kantonalen Daten durch die Verursacher getragen. Das Entschädigungsmodell richtet sich dabei nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Zürich.
- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Ressortvorsteher Bau und Planung
 - 3.2 Ressortleiter Bau und Planung
 - 3.3 Ingenieur-Geometer Frick & Partner, 8134 Adliswil

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber